

Besondere Bedingungen für Mietanlagen in der Wasseraufbereitung (BBMW)

1. Allgemeines

1.1 Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der HEUF GmbH, Geschäftsbereich Wassertechnik.center gelten

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB),
- die besonderen Bedingungen für Mietanlagen in der Wasseraufbereitung (BBMW),
- die besonderen Bedingungen für Service (BBSG),
- die Datenschutzerklärung (DSE),
- die Widerrufserklärung für Verbraucher i.S.v. § 13 BGB (WfV),
- und die individuellen Auftragsvereinbarungen.

Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der vorgenannten und nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte - nur öffentliche Einrichtungen, Wohnungseigentümergeinschaften, angehöriger freier Berufe innerhalb ihrer freien Tätigkeit und sonstige Unternehmen.

1.2. Definition Verbraucher und Unternehmer

Verbraucher: Privatpersonen sind Verbraucher i.S.v. § 13 BGB

Unternehmen: öffentliche Einrichtungen, Wohnungseigentümergeinschaften, angehöriger freier Berufe innerhalb ihrer freien Tätigkeit und sonstige Unternehmen sind Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.

2. Übergabe und Überlassung der Mietsache; Mängel und Mängelrüge; geplanter Liefertermin; Anbringen von Werbung an Mietgegenständen

2.1. HEUF verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen. HEUF ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechnigte Interessen des Mieters nicht entgegen stehen.

2.2. HEUF hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem bzw. einbringungsfähigen Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung / Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

2.3. Ist der An- und/oder Abtransport durch HEUF vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge.

2.4. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Lieferschein den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im

Lieferschein festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der HEUF anzuzeigen.

2.5. HEUF hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat HEUF Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von HEUF kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. HEUF trägt dann die erforderlichen Kosten.

2.6. HEUF ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

3. Pflichten des Mieters

3.1. Der Mieter verpflichtet sich,

1. die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
2. die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.
3. soweit er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den von HEUF vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.
4. notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch HEUF ausführen zu lassen.
5. Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen.
6. HEUF den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb des Vertragsgebietes der HEUF (siehe <https://www.heuf.com/services>) nur nach schriftlicher Erlaubnis der HEUF gestattet.
7. die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, komplettem Zustand zurückzugeben.

3.2. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in § 3 Abs. 1 g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist HEUF berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. HEUF gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

3.3. HEUF darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.

3.4. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

3.5. Der Mieter darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der HEUF weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der HEUF wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.

3.6. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch HEUF zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.

3.7. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, HEUF unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der HEUF in Kenntnis zu setzen.

4. Berechnung und Zahlung der Miete

4.1. Die Miete ist gemäß Angebot und ohne Abzug zahlbar. HEUF ist jederzeit berechtigt Teilrechnungen zu erstellen.

4.2. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten ist ausschließlich das Angebot der HEUF sowie vertraglichen Vereinbarungen.

4.3. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die jeweiligen Preise gelten gegebenenfalls anteilmäßig für angebrochene Tage, Wochen, Monate oder Jahre.

4.4. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Leistungsnachweisen abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten der HEUF festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten, insoweit im Angebot nicht aufgeführt, und werden gesondert vereinbart; Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.5. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet, insoweit im Angebot nicht aufgeführt

4.6. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen der HEUF besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die HEUF zusteht.

4.7. Abrechnung bei mehrjährigen Mietverträgen bei jährlicher Zahlungsweise

- die Mietsonderzahlung wird bei Auftragserteilung in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit ist 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- die Erstabrechnung erfolgt für das laufende Rumpfbjahr nach Inbetriebnahme. Die Fälligkeit ist 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- die laufenden Abrechnung erfolgt im Zeitraum 15. bis 25 Januar des Abrechnungsjahres, nach Bekanntgabe des Jahres, Verbraucherpreisindex für Deutschland durch das statistische Bundesamt. Die Fälligkeit ist der 31. Januar des Abrechnungsjahres

- die letzte Abrechnung erfolgt gleich der laufenden Abrechnung mit einem verminderten Betrag, bei unterjährigem Zeitraum
- die Abrechnung der Rückgabe des Mietgegenstandes wird nach Abbau in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit ist 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- der Zahlungsweg kann per Lastschrift durch HEUF oder durch Überweisung durch den Mieter erfolgen

4.8. Abrechnung bei mehrjährigen Mietverträgen bei monatlicher Zahlungsweise

- die Mietsonderzahlung wird bei Auftragserteilung in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit ist 10 Tage nach Rechnungsstellung per Überweisung fällig.
- die laufende Abrechnung erfolgt erstmals im Folgemonat nach Inbetriebnahme und ist zum Anfang eines Monats per Lastschrift fällig. Die laufende Abrechnung endet im Monat der Rückgabe, eine anteilige Rückerstattung erfolgt nicht.
- die Abrechnung der Rückgabe des Mietgegenstandes wird nach Abbau in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit ist 10 Tage nach Rechnungsstellung und ist per Lastschrift fällig.
- bei Nichteinlösung von Lastschriften werden die der HEUF belastenden Bankgebühren zuzüglich 15 EUR Bearbeitungsgebühr fällig.

4.9. Anpassung der Miete nach Verbraucherindex bei Verträgen mit einer Dauer von über einem vollem Kalenderjahr

4.9.1. Erhöht oder vermindert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (auf der Basis 2015 = 100) gegenüber dem Kalender-Vorjahr des Vertragsschlusses bzw. seit der letzten Anpassung veröffentlichten Index um mindestens 3 Prozent, so ändert sich der Mietzins automatisch im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben zur Abrechnung des laufenden Kalenderjahres. Die erstes mögliches Anpassungsjahr ist das folgeden Kalenderjahr auf den Mietbeginn.

4.9.2 Aktuelle Informationsplattform zum Verbraucherindex:

Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre, Tabelle: **61111-0001**

Weblink zum statistischen Bundesamt:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61111-0001&bypass=true&levelindex=0&levelid=1661238092277#abreadcrumb>

4.9.3 Berechnungsgrundlage und -beispiele:

4.9.3.1 Berechnungsgrundlage:

- $\text{Mietbetrag} \times \text{neuer Index} / \text{alter Index} = \text{neue Miete}$

4.9.3.2 Beispiel

- Mietbeginn 2015, erste Anpassungsmöglichkeit 2016

Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre

Verbraucherpreisindex für Deutschland Deutschland			
Jahr	Verbraucherpreisindex	Veränderung zum Vorjahr	
	2015=100	in (%)	
2015	100,0	+0,5	
2016	100,5	+0,5	
2017	102,0	+1,5	
2018	103,8	+1,8	
2019	105,3	+1,4	
2020	105,8	+0,5	
2021	109,1	+3,1	

Jahr	Index Veränderung Punkte	Index Veränderung kumuliert seit letzter Anpassung	Anpassung bei Veränderung von 3,0 Punkten
2016	0,5	0,5	
2017	1,5	2,0	
2018	1,8	3,8 (103,8)	Anpassung 1
2019	1,5	1,5	
2020	0,5	2,0	
2021	3,3	5,3 (109,1)	Anpassung 2

Beispiel - Anpassung 1:

Beispiel-Miete: 100 EUR

$100 \times 103,8 / 100 = 103,80$ (ggf. kfm. gerundet)

neue Miete: 103,80 EUR

Beispiel - Anpassung 2:

Beispiel-Miete: 103,80 EUR (nach erster Anpassung)
 $103,8 \times 109,1 / 103,80 = 109,10$ (ggf. kfm. gerundet)
neue Miete: 109,10 EUR

5. Verzug

5.1. Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist HEUF berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.

5.2. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von HEUF aus, ist HEUF berechtigt, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. HEUF ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. HEUF ist in diesem Fall ferner berechtigt, auch ohne Kündigung die Herausgabe der Mietsache zu verlangen und diese als Sicherheit an sich zu nehmen.

6. Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

6.1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung/Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.

6.2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache an die HEUF, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Beendigung der Mietzeit kann HEUF die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe der Mietsache rechtzeitig der HEUF vorher anzuzeigen.

6.3. Die ordnungsgemäße Rückgabe hat während der normalen Geschäftszeiten der HEUF so rechtzeitig zu erfolgen, dass die HEUF in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der HEUF wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft.

6.4. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von HEUF nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen.

6.5. Bei Abholung durch HEUF, wenn nicht anders vereinbart, ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.

6.6. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist HEUF nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Mietsache befinden,

abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen der HEUF nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. HEUF ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht.

7. Instandsetzung

7.1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt der HEUF. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt HEUF, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.

7.2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.

7.3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.

8. Verlust oder Beschädigung der Mietsache

8.1. Im Schadensfall hat der Mieter die HEUF unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist HEUF ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

8.2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

9. Haftungsbegrenzung der HEUF GmbH

9.1. Schadensersatzansprüche gegen HEUF, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- grobem Verschulden der HEUF, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten) soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der HEUF oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HEUF beruhen oder
- falls HEUF nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

9.2. Wenn die Mietsache durch ein Verschulden der HEUF vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen des Punkt 7 und des vorstehenden Abs. 1 entsprechend. HEUF haftet nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal der HEUF beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.

9.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der HEUF.

10. Haftung des Mieters, Versicherungen, Versicherungskosten, Haftungsbegrenzung

10.1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.

Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die HEUF geltend machen, wird der Mieter die HEUF in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.

10.2. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist.

10.3. HEUF schließt für die Mietsache keine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl ab. Diese Verantwortung trägt der Mieter.

10.4. Der Mieter haftet überdies für selbst verschuldete Schäden an der Mietsache, sowie von Schäden die durch die Mietsache ausgelöst werden.

11. Kündigung

11.1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.

11.2. HEUF kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
- der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
- HEUF nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder

- in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß Punkt 3.

HEUF ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die HEUF aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die HEUF durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

11.3. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von HEUF zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Unternehmer i.Sinne Punkt 1.2 ist oder Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, Dillingen a.d.Donau

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Bedingungen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Übrigen Bedingungen gleichwohl wirksam. Die nichtige oder unwirksame Bedingung soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen nachstehend angepasst werden.

HEUG GmbH - Stand: 2022-08_[d-30126/id-65967]